

## VERORDNUNG (EG) Nr. 825/97 DES RATES

vom 29. April 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 70/97<sup>(1)</sup> gilt nicht für die Einfuhr von Ursprungswaren der Bundesrepublik Jugoslawien in die Gemeinschaft.

Es empfiehlt sich, die in der vorgenannten Verordnung vorgesehene Regelung auf die Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen —

Die Verordnung (EG) Nr. 70/97 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in Artikel 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kroatien“ ein Komma und die Wörter „der Bundesrepublik Jugoslawien“ eingefügt.
2. In Artikel 8 Absatz 2 wird der Betrag „11 725 Tonnen“ durch „21 700 Tonnen“ ersetzt.
3. In Anhang D werden in der Überschrift der letzten Spalte nach dem Wort „Kroatien“ die Wörter „Bundesrepublik Jugoslawien“ eingefügt.
4. In Anhang G wird nach „Kroatien“ eine zusätzliche Zeile „Bundesrepublik Jugoslawien 9 975 Tonnen (Karkassengewicht)“ eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. VAN MIERLO

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 18. 1. 1997, S. 1.